

Das europäische Privatin solvenzrecht an Hand einiger ausgewählter Länder

Bärbel Sterlinski, Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart

Teil IV: Privatin solvenz und Restschuldbefreiung in England und Wales

1.Rechtsgrundlagen

Im Raum England und Wales hat die Schuldbefreiung durch Konkurs eine lange Tradition. Die Rechtsquellen reichen bis in das 16.Jahrhundert zurück, die Ausgestaltung unterlag dem Strafrecht, es gab einen Sanktionsschutz bei Bankrotten. Ab dem 18. Jahrhundert wurde das Konkursrecht so ausgestaltet, dass eine zivilrechtliche Schuldbefreiung durch den Schuldner erlangt werden kann. Die Rechtsgrundlagen sind der Bankruptcy Act aus dem Jahr 1914 und der Insolvency Act von 1976. Ein grundlegend neues Gesetz wurde mit dem Insolvency Act von 1986 geschaffen. Die letzte gesetzliche Änderung wurde 2002 mit dem Enterprise Act vorgenommen. Er trat am 1.April 2004 in Kraft und gilt für England und Wales. In Schottland und Nordirland gelten aber zumindest die Vorschriften, die die Schuldbefreiung betreffen. Der Insolvency Act beinhaltet die Vorschriften für Privatin solvenzen und Unternehmensinsolvenzen. Privatpersonen und Kaufleute oder Gesellschafter können Restschuldbefreiung erlangen. Wie auch im deutschen Insolvenzrecht sind Mithaftende und Bürgen ausgenommen.

2. Das außergerichtliche Verfahren

Das englische Privatin solvenzrecht stellt dem Schuldner mehrere Möglichkeiten die Restschuldbefreiung zu erlangen zur Wahl. Zum Ersten wäre die Option das deed of arrangement zu wählen. Der Schuldner überträgt sein Eigentum auf einen Treuhänder, der es zur Gläubigerbefriedigung verwertet. Dieser Vergleich steht einem Vertrag gleich und kann vollstreckt werden. Diese Variante ist für den Schuldner kostengünstig, das Gericht muss nicht bemüht werden und es findet keine Gläubigerversammlung statt. In der Praxis wird dieses Verfahren nicht oft durchgeführt, da es keine Prüfung des Vergleiches durch das Gericht gibt. Als zweite Möglichkeit die Schuldbefreiung zu erlangen wäre da das individual voluntary arrangement. Diese Variante bietet sich aber nur dem Schuldner, der nicht mehr als 20.000 Pfund Gesamtverschuldung hat. Er muss über ein Restvermögen von mindestens 2.000 Pfund verfügen können. Dieses muss er dann in einem dreijährigen Zahlungsplan zum Einsatz bringen und kann so die Restschuldbefreiung erlangen. Dies ist eine weitere Möglichkeit für einen begrenzten Personenkreis ohne Insolvenzverfahren, in einem außergerichtlichen Vergleich, eine Befreiung von ihren Schulden zu erreichen. Es gibt zwei verschiedene Wege dieses durchzuführen. Zum einen die composition, wobei ein dem deutschen ähnlicher Vergleich geschlossen wird. Der Schuldner verpflichtet sich eine bestimmte Summe an den Gläubiger zu zahlen, während der Gläubiger auf einen Teil seiner Forderung verzichtet. Zum anderen gibt es noch das scheme of arrangement, bei dem der Schuldner sein Vermögen auf einen Treuhänder überträgt. Vorteilhaft ist hierbei, dass der Schuldner eine einstweilige Verfügung erlangen kann, die ein Privatin solvenzverfahren verhindert. Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen und gerichtliche Geltendmachung von Forderungen sind nicht erlaubt. Eine letzte Möglichkeit der außergerichtlichen Schuldenbereinigung ist die county court administration order, die von geringer Bedeutung ist, weil die Schuldenhöhe maximal 5.000 Pfund betragen darf. Auch können vom Schuldner bestimmte Forderungen vom Verfahren herausgenommen werden, was auf Druck einiger

Gläubiger auch regelmäßig erfolgt. Außerdem wird oft der Zeitraum des Zahlungsplanes von drei Jahren überschritten, was die gleichmäßige Gläubigerbefriedigung verhindert. Daraus folgt, diese Variante ist nicht sehr praxistauglich.

3. Das Insolvenzverfahren

Die Antragstellung für ein Insolvenzverfahren können alle natürlichen Personen stellen. Dabei wird nicht unterschieden ob es Antragsteller sind die unternehmerisch tätig waren oder eine reine Privatverschuldung vorliegt. Beantragen kann das Privatinsolvenzverfahren von einem Gläubiger, dem Schuldner oder einem Treuhänder. Voraussetzung ist die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Das Gericht entscheidet dann nach eigenem Ermessen, ob ein Verfahren eröffnet wird oder nicht. In der London Gazette oder einer anderen geeigneten Zeitung werden die eröffneten Verfahren bekannt gemacht. Das Verfahren wird nicht eröffnet wenn keine Masse vorhanden ist oder die ungesicherte Forderung mehr als 20.000 Pfund, bzw. die Masse weniger als 2.000 Pfund beträgt. In diesen Fällen bleibt nur ein vereinfachtes Verfahren, bei dem die Schuldbefreiung in zwei Jahren erreicht werden soll.

Im Falle der Verfahrenseröffnung wird ein Treuhänder eingesetzt, der die Masse beschlagnahmt. Gläubiger, die dingliche Sicherungsrechte haben, sind bevorzugt zu befriedigen. Bei Gläubigerbegünstigung kann der Treuhänder wenn es sich um nahe stehende Personen handelt zwei Jahre, bei den anderen Gläubigern sechs Monate, das geleistete zurück fordern. Das verfahren kann durch Aufhebung oder Erteilung der Schuldbefreiung beendet werden. Seit der Reform des Insolvenzrechts gibt es nur noch die automatic discharge (automatische Restschuldbefreiung), vorher war auch ein discharge by order of court (Restschuldbefreiung durch Gerichtsbeschluss) möglich. Die automatische Restschuldbefreiung ist nur an den Zeitablauf gebunden. In der Regel sind die drei Jahre, die aber auf zwei Jahre bei einem vereinfachten Verfahren verkürzt werden können. Auf Antrag des Schuldners kann ein Zertifikat über die Restschuldbefreiung vom Gericht ausgestellt werden, frühestens aber nach 12 Monaten. Wenn dem Schuldner pfändbares Einkommen zur Verfügung steht, kann das Gericht ihm Zahlungen an den Treuhänder für die Zeit von höchstens 36 Monaten auferlegen.

Mit Erteilung der Schuldbefreiung wird der Schuldner von allen Insolvenzforderungen, also Forderungen, die vor Eröffnung entstanden sind, befreit. aber auch Schulden, die auf Verpflichtungen beruhen, die vor Eröffnung eingegangen wurden sind erfasst. Zu den ausgenommenen Forderungen zählen Forderungen wegen Betrug oder Untreue, Geldstrafen, Buß- und Ordnungsgelder, Schadenersatz wegen Körperverletzung und bestimmte familienrechtliche Ansprüche. Die Schuldbefreiung kann unter bestimmten Umständen, ähnlich unseren Obliegenheitsverletzungen, widerrufen werden. Dagegen kann der Schuldner Rechtsmittel einlegen.

Von der Möglichkeit des Privatinsolvenzverfahrens wird nicht sehr rege Gebrauch gemacht. Dies liegt zum einen an der vollständigen Liquidierung des Vermögens, mangelnder Kenntnis des Verfahrens, hoher Gerichtskosten und nicht zuletzt an dem Makel des Bankrotts. Auch deshalb wird eine erneute Reform des Insolvenzrechts angestrebt.

4. Reformbestrebungen

Für mittellose Schuldner soll eine Sonderform des Verfahrens geschaffen werden. Wer nicht Vermögen über 300 Pfund besitzt, nach Abzug aller Fixkosten und des Lebensunterhaltes vom Einkommen nicht mehr als 50 Pfund übrig hat und dessen Schulden die Summe von 15.000 Pfund nicht übersteigen. Geplant ist ein vereinfachtes Verfahren, der Schuldner muss eine Schuldnerberatung aufsuchen und sich die Erfolglosigkeit eines außergerichtlichen

Einigungsversuchs bestätigen lassen. Die Beratungsstelle soll entscheiden und prüfen, ob eines der drei außergerichtlichen Entschuldungsverfahren geeignet ist. Wenn keines der Verfahren eingeleitet werden kann, soll die Beratungsstelle online den Antrag auf Erlass einer so genannten debt relief order stellen, sowie das Gläubiger- und Forderungsverzeichnis übersenden. Die Gerichtskosten sollen 100 Pfund betragen. Ist der Antrag gerechtfertigt und wird angenommen, soll der Schuldner nach 12 Monaten von allen im Antrag genannten Forderungen befreit werden. Während der 12 Monate besteht allgemeines Vollstreckungsverbot. Bei Falschangaben besonders Vermögens- oder Einkommensverschleierung kann der debt relief order widerrufen werden. Der Schuldner muss dann versuchen sich mit den Gläubigern zu einigen, oder Antrag auf eines der anderen Entschuldungsverfahren stellen.